

Kindeswohlgefährdung - Aspekte einer besonderen Dynamik in Supervisionsprozessen¹

Es besteht Konsens darüber, dass die anspruchsvolle und belastende Arbeit im Kontext Kinderschutz durch Supervision unterstützt werden sollte. Wenig geklärt ist allerdings die Frage, welche qualitativen Anforderungen in diesem Zusammenhang an das Beratungsformat Supervision gestellt werden müssten. Kann qualifizierte Supervision ein Baustein in einem Frühwarnsystem sein? Hätte Supervision z.B. im Fall Kevin etwas ausrichten können? Was sind die Möglichkeiten und Grenzen der Profession, was bedarf es, um als SupervisorIn verantwortlich in diesem Feld handeln zu können?

Unsere Aufgabe als Supervisorinnen und Supervisoren muss sein, uns an der intensiv geführten Diskussion um die Fachlichkeit bei Frühen Hilfen und bei notwendigen Kinderschutzinterventionen mit eigenem Blickwinkel und einem umfangreichen Erfahrungsschatz zu beteiligen und damit unseren spezifischen fachlichen Beitrag in der geforderten interdisziplinären Kooperation an den Schnittstellen von Jugendhilfe, Gesundheit, Polizei und Justiz einzubringen. Vor allem aber gilt es, unsere eigene Praxis und Rolle in diesem schwierigen Arbeitsfeld zu reflektieren.

Unsere These ist, dass es besondere Prozessdynamiken im Kontext von Kinderschutzarbeit gibt, um die SupervisorInnen wissen müssen und aus denen verschiedene Kompetenzanforderungen resultieren. SupervisorInnen, die in Feldern arbeiten, in denen es um das Thema Kindeswohlgefährdung geht, brauchen viel von dem, was man auch in anderen Feldern braucht, vielleicht davon aber noch ein bisschen mehr und an manchen Stellen vor allem etwas Spezifisches. Zur Einführung zunächst ein Fallbeispiel, dessen Rahmung ein Supervisionsauftrag in einem kleinen Team ist, das Leistungen nach § 27ff. SGB XIII anbietet (insbesondere Sozialpädagogische Erziehungshilfe): Als ich (A.S.) das Team kennen lerne, nehme ich eine große Schwere wahr. Mir fällt auf, dass kaum von und über Gefühle/n gesprochen wird. In dem Vorstellungsgespräch wird mir erzählt, dass es in der vergangenen Supervision öfters so gewesen sei, dass es keine „Fälle“ gegeben habe. Ich wundere mich angesichts der schweren und belastenden Arbeit, die die Kolleginnen und Kollegen leisten. Wenige Sitzungen später sagt Frau K. in der Anfangsrunde, in der es auch um mögliche Anliegen und Themen geht: „Also, wenn ihr nichts habt, könnte ich ja mal was zu Familie M. einbringen.“ Sie sagt dies so, als wäre dies weniger ihr ein Anliegen, als vielmehr etwas, dass sie den KollegInnen (und mir?) zuliebe tut, schließlich brauchen wir ja einen „Fall“. Das Team stimmt zu und Frau K. beginnt, von Frau M. zu erzählen, einer Mutter, die ihrem Säugling erhebliche Bisswunden zugefügt hat und seither nur in räumlicher Nähe eines Dritten (ihr Ehemann oder eben sie als SPFH) mit dem Kind zusammen sein darf. Frau M. habe nun den Wunsch, dass diese

¹ Vortrag auf der Fachtagung "Kindeswohlgefährdung – Herausforderungen für Supervision", veranstaltet von der Agentur für Prävention in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF e.V.) am 9. November 2007 in Hamburg.

Auflage gelockert oder sogar aufgehoben werde und sei an sie mit der Bitte herangetreten, sie zu unterstützen und ihre Befürwortung auszusprechen. Frau K. schaut mich an und fragt, ‚soll ich das tun?‘ Im weiteren Prozess wird deutlich, sie würde es gerne tun, da sie Frau M. mag, sich ihr verpflichtet fühlt und bei einer Ablehnung den Kontakt und damit die Arbeitsgrundlage zu verlieren fürchtet. Gleichzeitig ist ihr jedoch etwas unbehaglich zumute... In dieser Fallvignette deuten sich zentrale Aufgaben von Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung/Kinderschutz an. Supervision sollte:

- bei der Risikoeinschätzung unterstützen (Art, Erheblichkeit der möglichen Schädigung, Bereitschaft/Vermögen der Eltern zur Gefahrenabwehr und Mitarbeit),
- zur Stärkung der fachlich begründeten Entscheidungskompetenz beitragen (hierzu gehört auch, die Bedeutung und Folgen des eigenen Handelns wahrzunehmen sowie ein verantwortlicher Umgang mit Unklarheit),
- die Selbstreflexivität stärken und
- Hilfestellung bei der (gesunden) Verarbeitung des Gehörten/Erlebten geben.

Damit dies gelingen kann, brauchen SupervisorInnen spezifisches Wissen sowie spezifische Prozesskompetenzen. Im Folgenden nun einige Thesen zu spezifischen Prozessdynamiken und daraus resultierenden Erfordernissen an das Beratungsformat Supervision; wobei die ersten drei Thesen auf das Fallbeispiel zurückgreifen.

1. These: Akteure im Kontext Kinderschutz bewegen sich in einem brisanten und emotional herausfordernden Spannungsfeld. Supervision sollte darum die triadische Kompetenz der Akteure stärken
Wer mit Fragen der Kindeswohlgefährdung bzw. deren Abwendung befasst ist, bewegt sich zwangsläufig in verschiedenen Spannungsfeldern - typischerweise den folgenden:

- Elternrechte vs. Erfordernisse des Kinderschutzes,
- Perspektive der Eltern vs. Perspektive des Kindes,
- Hilfe anbieten vs. Kontrolle ausüben,
- Beziehungsorientierung vs. Gefährdungseinschätzung,
- Ressourcenorientierung vs. Wahrnehmen von Defiziten,
- Lebensweltorientierung vs. normative Orientierungen,
- Organisationelle Interessen (Falldruck) vs. Eigensinn eines Falls.

Besagte Spannungsfelder in sich zu halten, ist ausgesprochen anspruchsvoll. Es scheint hier eine Verführung zu geben, sie nach einer Seite hin aufzulösen, d.h. sich auf eine Seite zu stellen bzw. sich mit einem Pol zu identifizieren und den anderen aus dem Blick zu verlieren oder zu delegieren („Für Kontrolle ist das Jugendamt zuständig“, so beispielsweise eine Familienhelferin). Auch bei Frau K. scheint das Spannungsdreieck „Frau M. - Kind - sie als SPFH“ zu einem „Zweieck“ (Frau M. und ich) zusammengebrochen zu sein. Frau K. hat Frau M. und die Beziehung zu ihr im Blick und ist geneigt, mit ihr ein Zweierbündnis zu schließen. Pühl (2006, S. 20) spricht von der „triadischen Grundangst“, die einer triangulären Beziehung entgegensteht; gemeint ist hiermit die Angst vor der Aggression des Gegenübers, vor dem Ausgeschlossen- und Alleingelassenwerden. Auf das Beispiel bezogen: Frau K. will es Frau M. recht machen, sie fürchtet, einen Zusammenbruch/Abbruch der Beziehung, wenn sie nicht ihrem Wunsch entspricht. Solange sich Frau K. jedoch in der Logik des „Zweiecks“ bewegt,

verfügt sie nicht über den Spiel- und Denkraum, den eine triadische Konstellation eröffnet und professionelles Handeln in diesem Zusammenhang erfordert. Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung ist in besonderer Weise herausgefordert, die Professionellen dabei zu unterstützen, eine dritte Position einzunehmen (vgl. Tietel 2002), die genannten Spannungsfelder in sich zu halten und eben nicht nach einer Seite hin aufzulösen. Anders formuliert ist eine zentrale Aufgabe und Herausforderung von Supervision, die triadische Kompetenz der Supervisanden zu fördern.

2. SupervisorInnen brauchen ein Rollenselbstverständnis, das über Moderation hinausgeht, sie sollten bei Fallsupervisionen auch Impulsgeber sein

Fände die Supervision im Kontext Schule statt und wäre das Thema beispielsweise eine belastende Beziehungsdynamik zwischen einem Lehrer und einem Schüler und daran anknüpfend die Frage, ob er/sie das Gespräch suchen soll, so würde ich Werkzeuge und Methoden anbieten, die primär darauf abzielen, zur Selbstklärung des Falleinbringers beitragen. In dem genannten Fallbeispiel hingegen geht es mir nicht nur darum, dass Frau K. ihren Standpunkt findet (also einen, der für sie – gerade auch mit Blick auf die weitere Beziehungsdynamik zwischen ihr und der Frau M. – subjektiv richtig ist), sondern einen Standpunkt, der – vorausgesetzt sie will Stellung nehmen und eine Gefährdungseinschätzung abgeben – fachlich begründet ist. Hiermit verbunden ist eine etwas anders gelagerte Haltung: Meine Aufmerksamkeit richtet sich eben nicht nur auf Frau K. (und Frau M.), sondern ebenso auf das ins Abseits geratene Thema Kindeswohl bzw. die Frage der -gefährdung. Die Orientierung an diesem Dreieck hat methodisch und inhaltlich Konsequenzen: Ich stelle z.B. gezielt im weiteren Sinne diagnostische Fragen, die dazu dienen, die Situation einzuschätzen: Was lässt Frau K. vermuten, dass Frau M. mittlerweile weniger gefährlich für ihr Kind ist? Welche Probleme gab es zum Zeitpunkt des Übergriffs, die es jetzt möglicherweise nicht mehr gibt? Wie ist Frau K. mit Frau M. in Kontakt? Weiß sie etwas darüber, wie Frau M. mit dem Übergriff umgeht, diesen begründet, ver- und bearbeitet hat? Wie schließlich erlebt Frau K. Frau M. im Kontakt mit dem Kind, wie, wenn sie belastet ist? Hierzu gehört weiterhin, dass ich informiere und gegebenenfalls auch Stellung beziehe (z.B.: „Nach dem, was wir gehört und besprochen haben, bin ich ausgesprochen skeptisch, ob tatsächlich ‚Entwarnung‘ signalisiert werden kann“).

3. Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung bewegt sich zwischen Emotionalisierung und Affektabwehr

Geht es um Kindeswohlgefährdung und damit um Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch, so sind wir in einem Themenfeld, das starke und ausgesprochen belastende Gefühle auslöst. Dieser Umstand ist für die KollegInnen, die in oder mit diesen Familien arbeiten und vermittelt auch für die SupervisorInnen mit der Herausforderungen verbunden, immer wieder aufs Neue ein angemessenes Verhältnis von Anteilnahme, Beteiligung und reingehen“ auf der einen und Sich-schützen, Distanz einnehmen auf der anderen Seite zu finden. Das Team in dem genannten Beispiel hat – so mein Eindruck – einen bestimmten Schutz- bzw. Bewältigungsmodus etabliert: Es wird sich um ein sachliches Verhältnis bemüht, es wird versucht, Gefühlen

möglichst wenig Raum zu geben. Supervision ist in dieser Perspektive eine zwiespältige Angelegenheit, da sie eben dazu einlädt, sich bestimmte Erfahrungen sowie dadurch ausgelöste Gefühle genauer anzusehen. Meines Erachtens ist diese Dynamik ein Grund dafür, warum es so schwer ist, Themen und Anliegen für die Supervision zu finden. Besagte Schutz- und Bewältigungsstrategie ist langfristig betrachtet heikel: Die KollegInnen büßen ein Stück ihrer Lebendigkeit und Professionalität ein, da Gefühle, die abgewehrt werden, eben nicht mehr als Werkzeug und Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

4. Da Wahrnehmungen und Deutungen im Beratungsprozess die Tendenz haben, plötzlich zu kippen, ist die supervisorische Kompetenz des szenischen Verstehens erforderlich

Kinderschutzinterventionen stellen alle beteiligte Professionellen vor komplexe Anforderungen. Die Angst vor möglichen Fehlentscheidungen und ihren Folgen stresst die MitarbeiterInnen der zuständigen Institutionen und Fachdienste. SupervisorInnen werden daher (oft unbewusst) in die Rolle der Entscheidungsträger gedrängt. Im Kern geht es dabei um die Frage der „roten Linie“, also der Einschätzung einer Interventionsschwelle, die erreicht sein muss, um ggf. eine harte Kinderschutzintervention einzuleiten. Nach meiner persönlichen Erfahrung in unterschiedlichen Fallsupervisionen in der Kinderschutzarbeit werden viele Beratungen hoch emotionalisiert bis kurz unterhalb dieser Interventionsschwelle geführt. Die Entscheidung für eine darüber hinausgehende Maßnahme wird jedoch gescheut, da eine eindeutige Bewertung der Gefahrensituationen immer mit Unsicherheiten und Risiken verbunden ist. Interessant ist in dieser Phase der Beratung, dass die Wahrnehmungen und Deutungen vielfach ‚kippen‘: Während also noch bis kurz zuvor ein unbedingter Handlungsbedarf konstatiert wird, werden bereits wenige Momente später zuvor festgestellte Indizien geleugnet, abgespalten und verdrängt. Aufgabe der Supervision ist in diesem Fall, im Sinne eines szenischen Verstehens auf die aktuelle Dynamik in der Fallbearbeitung aufmerksam zu machen und damit Ängste, Abwehr und Widerstände besprechbar zu machen.

5. Da beim Thema Kindeswohlgefährdung die Gefahr einer Verstrickung in die Familiendynamik groß ist, brauchen SupervisorInnen eine innere Matrix von Reflexionsebenen, auf die sie sich beziehen können

Zu den grundlegenden Kompetenzen unserer SupervisandInnen, die als Fachkräfte in psychosozialen Arbeitsfeldern arbeiten, gehört die Fähigkeit, mit ihren Klientinnen in Beziehung zu treten. Dabei spielt die Fähigkeit, Nähe und Distanz zu regulieren, eine wichtige Rolle. Gerade in Krisensituationen und bei (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen ist die Wahrscheinlichkeit einer Verstrickung in die Falldynamik besonders groß. Aufgabe aller beteiligten Fachkräfte ist es, dieses Risiko der Reflexion zugänglich zu machen. Hier kann Supervision einen wichtigen Beitrag leisten, kann aber auch selbst Teil der Verstrickung und Reinszenierung werden. SupervisorInnen brauchen hier eine innere Matrix von Reflexionsebenen, um in den emotionalisierten Szenen den Überblick zu behalten.

6. Institutioneller Handlungsdruck arbeitet einer institutionellen Verdrängung zu und erschwert ein gezieltes Fehlermanagement
Unsere Erfahrung ist, dass viele Fachdienste der Kinder- und Jugendhilfe wenig Interesse und Bereitschaft zeigen, zurückliegende - und ggf. „gescheiterte“ - Interventionsversuche als Lernfeld zu nutzen. Aufgabe von Supervision kann es auch sein, Fälle nachträglich zu analysieren, in denen Kinder zu Schaden gekommen sind. Ziel ist es hier, die Implementierung eines „gezielten Fehlermanagement“ zu unterstützen. Dabei gilt es, Stärken und Schwächen der jeweiligen Personen und Institutionen in einem geschützten und lernfreundlichen Klima zu analysieren, so dass die zukünftige Praxis weiter qualifiziert wird. Supervision regt hier Reflexions- und Trauerprozesse an und stellt sich damit einer „institutionellen Verdrängung“ entgegen.

7. Freie Träger und ihre MitarbeiterInnen sind seit der Implementierung des § 8a im besonderen Maße mit Rollenunsicherheit und Rollenkonflikten belastet

Mit der Implementierung des § 8a SGB VIII wurde die Rolle von freien Trägern bei der Bewertung von Kinderschutzaspekten weiter spezifiziert. In diesem Zusammenhang zeigen sich Unsicherheiten bezüglich der eigenen Rolle für die freien Träger und ihre MitarbeiterInnen, vor allem wenn es um die „Meldeschwelle“ geht. Wann soll bei einem Kind und einer vermuteten Gefährdungssituation das Jugendamt eingeschaltet werden? Wie muss das eigene Bemühen um die Bewältigung einer Belastungs- und Gefährdungssituation dokumentiert werden? Was ist nun mein „eigentlicher Auftrag, Hilfe oder Kontrolle? Träger ambulanter und stationärer Erziehungshilfen sind weiterhin in der Frage unsicher, ob bzw. wie sie sich gegen eine Bewertung des Jugendamtes und seiner MitarbeiterInnen stellen sollen, wenn sie beispielsweise eine Gefährdungssituation als gravierender einschätzen als die Kräfte im Jugendamt/ASD. Vielfach müssen Mitarbeiter der freien Träger gestützt werden, ihren Wahrnehmungen zu trauen, um dann - sofern die Situation nicht trägerintern bearbeitet werden kann - in einem partnerschaftlichen und offenen Diskurs mit dem ASD/Jugendamt auszutragen.

8. Es besteht eine Konkurrenz zwischen quantitativen und qualitativen Erfordernissen (Bewältigung von Fallzahlen vs. inhaltliche Auseinandersetzung)

In Supervisionen mit MitarbeiterInnen öffentlicher Träger wird das Spannungsverhältnis zwischen der jeweiligen Institutions- und Verwaltungslogik und der jeweiligen Falldynamik deutlich. MitarbeiterInnen von Jugendämtern berichten zum Beispiel, dass nach den dramatischen Fällen der letzten Jahre und der damit verbundenen öffentlichen und politischen Debatte „eine Bugwelle“ von neuen Fällen zu bearbeiten sei, bei der es im eigenen Empfinden vor allem darum gehe, „alles gut zu dokumentieren“, so dass im Falle eines Fehlers keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten seien und man zeigen könne, „alles Menschenmögliche“ getan zu haben. Statt einer inhaltlichen Debatte über die Handhabung von Kinderschutzfällen geht es häufig eher um die Bewältigung von „Fallzahlen“.

9. Supervision in Kinderschutzorganisationen: Fehlendes Grenzmanagement

Vielleicht vorab eine eigene Erfahrung: Ich selbst (K.W.) habe bis vor kurzen noch für eine Kinderschutzorganisation gearbeitet. Trotz der ständigen Konfrontation mit schwierigsten Fällen von Kindeswohlgefährdung bzw. entsprechenden Verdachtssituationen hatten wir in der entsprechenden Beratungsstelle nur 6x 1,5 Std. Supervision pro Jahr, die dann zum Teil noch aus „terminlichen Gründen“ ausfiel oder verlegt wurde. Mehr als ein fast ritualisiertest Vortragen der eigenen Belastungssituation war in diesem Kontext kaum möglich. Häufig habe ich mich gefragt, ob ich als Supervisor ein solches Beratungsmandat angenommen hätte?

Kinderschutzeinrichtungen zeichnen sich in der Regel durch ein flexibles und zeitnahes Eingreifen in Gefährdungssituation aus. Dies stellt die MitarbeiterInnen vor schwierigste Herausforderungen, da kaum ein Dienst planbar und strukturierbar ist. Supervisorisch stellt sich gleichwohl die Frage, ob und wie stark die eigenen Belastungsgrenzen in Kinderschutzeinrichtungen noch thematisierbar sind, ob es 'immer eine offene Tür' geben kann. Gehört es zum 'kollektiven Habitus', dass eine Belastungsanzeige sowohl institutionsintern als auch dem Jugendamt gegenüber unterdrückt wird? Hier ein kurzes Beispiel: Eine Inobhutnahmestelle nach § 42 SGB VIII mit eigentlich nur 10 Plätzen ist bereits mit 15 Jugendlichen total überbelegt. Weitere Aufnahmen sind angekündigt. Das Team diskutiert zunächst in der Supervision, ob das Wohnzimmer ausgeräumt werden kann, und wie weitere Schlafmöglichkeiten organisiert werden können. Die eigene Befindlichkeit wird nicht thematisiert. Was passiert, wenn der Supervisor die Grenzen des Machbaren thematisiert? Wolff (2007, S. 135) geht davon aus, dass es „der Kinderschutzarbeit an reflexiver Selbstbeobachtung und systematischer Praxisprozessforschung, nicht zuletzt an kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ fehle. Eine solche innerliche Haltung kann hingegen der Supervisorin die Arbeit schwer machen. Gleichwohl kann es in unserer Beratungsarbeit notwendig sein, von einer „Reflexionsebene eins“ (Sach- und Fallebene) auf eine „Reflexionsebene zwei“ (Beobachtung zweiter Ordnung, nämlich die Beobachtung der Beobachter) zu wechseln oder wie es Wolff weiter formuliert: „Wer in Risiken überlegt manövrieren will, muss sich darum auf eine ständige Reflexion kontextueller, situativer und kommunikativer Prozesse einlassen“ (ebd., S. 134). Dabei ist es nach meiner Einschätzung die Aufgabe für den Supervisor/die Supervisorin auch auf mögliche Formen der „Risikoabwehr“ aufmerksam zu machen, die sich u.a. in der Abspaltung von bestimmten Affekten (Angst, Aggression) zeigen. Thematisiert der Berater/die Beraterin diese Aspekte, so muss er/sie ggf. mit einer besonderen narzisstischen Kränkbarkeit rechnen („Keiner macht so eine schwer Arbeit wie wir! Wir sind die letzte Rettung! Wenn nicht wir, wer dann?!“ . „Wir können nicht nein sagen“). Werden also bestimmte „Glaubenssätze“ im Rahmen der Supervision hinterfragt, so muss mit einer Abwehrhaltung (im Extremfall sogar mit dem Abbruch des Supervisionsprozesses) gerechnet werden.

Abschließend noch einige Stichworte zum Thema Fachwissen

Die viel zitierte „Feldkompetenz“ von SupervisorInnen spiegelt sich in einem Wissen um die rechtlichen und fachlichen Anforderungen einer modernen Kinder- und Jugendhilfe wieder, geht aber noch deutlich darüber hinaus. Ohne

Kenntnisse in den folgenden Bereichen sind unseres Erachtens insbesondere Fallsupervisionen nicht zu verantworten:

- Wissen über Erscheinungsweisen und Hintergründe von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch (Risiko- und Schutzfaktoren in der Entstehung von Gefährdungssituationen, psychodynamische u. interaktionelle Zusammenhänge bei Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Warn- und Kennzeichen einer Gefährdungssituation),
- entwicklungspsychologisches Wissen (Voraussetzungen und Bedingungen gelingender Entwicklung, abweichende/riskante Entwicklungsdynamiken, bindungstheoretisches Grundwissen, Folgen inadäquater oder traumatisierender Entwicklungsbedingungen (siehe Schorn 2007a und b)) und last but not least
- krisentheoretisches Grundwissen.

Literatur:

- Pühl, H. (2006): Der Dreiecksvertrag als organisationelle Triangulierung, in: DGSv (Hrsg.): Konzepte für Supervision S. 20-22 [verfügbar über: <http://www.dgsv.de/pdf/Konzepte.pdf>]
- Schorn, A. (2007a): Besser vorsorgen als nachsorgen - Warum die Stärkung der Elternkompetenz so wichtig ist, Manuskript [verfügbar über: <http://www.lvgfsh.de/downloads/VortragArianeSchorn.pdf>]
- Schorn, A. (2007b): Bindungsorientierte Frühprävention, Vortrag [verfügbar über: <http://video.google.de/videoplay?docid=5594642352390027096>]
- Tietel, E. (2002): Trianguläre Räume und soziale Häute in Organisationen, in: Pühl, H. (Hg.): Supervision - Aspekte organisationeller Beratung, Berlin: Leutner, S. 47-75
- Wolff, R. (2007): Demokratische Kinderschutzarbeit - zwischen Risiko und Gefahr, in: Forum Erziehungshilfen, 13. Jg., Hf. 3, S. 132-139

Autoren:

Ariane Schorn

Prof. Dr., Dipl.-Psych., Supervisorin (DGSv), Professorin f. Psychologie an der Fachhochschule Kiel mit den Schwerpunkten Beratung, Kommunikation, Supervision und Entwicklung
Anschrift: Fachhochschule Kiel, Sokratesplatz 2, 24149 Kiel
E-mail: ariane.schorn@fh-kiel.de

Klaus Wilting

Dipl.-Pädagoge, Supervisor (DGSv), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Geschäftsführer der Agentur für Prävention Hamburg
Anschrift: Agentur für Prävention, Kanalstraße 45, 22085 Hamburg
E.mail: info@agentur-fuer-praevention.de